

die Möglichkeit der Anwendung des ausbeutenden privatkapitalistischen Systems aufhörte, Hessen sie ihre Höfe verkommen. Als bei dem Aufbau des Sozialistischen Staates in unserem Lande die höheren kollektiven Produktionsformen in der Landwirtschaft eingeführt wurden, welche die Vergeblichkeit der Hoffnungen der Angeklagten auf einen Umsturz der Verhältnisse zugunsten des Kapitalismus bewiesen, haben sich die Angeklagten entschlossen, gegen die Republik zu arbeiten. Nicht nur, dass sie selbst durch die Nichterfüllung ihres Plansolls und durch den offenen Kampf gegen die wirtschaftstechnische Bodenzusammenlegung den Ausbau des Sozialismus auf dem Lande zu erschweren versuchten, sondern sie nützten auch ihren Einfluss auf die kleinen und mittleren, politisch nicht so aufgeklärten Bauern auf, die vorher von ihnen abhängig waren. Dies zeigte sich in dem vorliegenden Falle dadurch, dass die verführten Bauern die Resolution gegen die wirtschaftstechnische Bodenzusammenlegung unterschrieben und am Anfang die Bewirtschaftung der ihnen neu zugeteilten Grundstücke ablehnten, jedoch nach der Enthüllung der Angeklagten und nach den ersten Schritten gegen sie freiwillig ihren Standpunkt änderten und auf den ihnen zugeteilten Grundstücken die Arbeit begannen. Typisch ist auch die Verteidigung der Angeklagten, dass sie die Resolution gegen die wirtschaftstechnische Bodenreform als letzte unterschrieben haben, obgleich durch die Untersuchung klargelegt wurde, dass die Resolution nur auf die Initiative der Angeklagten hin verfasst und unterschrieben wurde. Dieser Charakter der Angeklagten, ihr Einfluss in der Gemeinde und ihre Handlungsweise tragen die typischen Merkmale der Dorfreichen, die anscheinend im Hintergründe stehen und andere zur Durchführung ihrer unlauteren Absichten ausnützen.

Wenn man die festgestellte Tätigkeit der Angeklagten im Zusammenhang beurteilt und wenn man Einzelheiten dieser Tätigkeit vergleicht, ist aus ihnen sofort ersichtlich, dass sie alle in einer bestimmten Absicht ausgeführt wurden. Die Angeklagten wollten die Entwicklung der Landwirtschaft erschweren sowie die Erfüllung und Durchführung des Einheitswirtschaftsplanes unmöglich machen oder stören. Als typische Dorfreiche führten die Angeklagten einen unerbittlichen Kampf gegen die wirtschaftlichen Grundsätze der tschechoslowakischen Republik und versuchten, die Entwicklung des Dorfes zum Sozialismus zu sabotieren.

Was die Strafe anbelangt, hat auch das erste Gericht richtig den hohen Grad der Gefährlichkeit der Straftat der Angeklagten festgestellt, als es ihre unlauteren Handlungen enthüllte. Diese unlauteren Handlungen bestanden besonders darin, dass sie sich gegen die Forderungen der kleinen und mittleren Bauern richteten und gleichzeitig der volksdemokratischen Ordnung der Republik gefährlich waren. Diese Tatsachen allein würden noch eine strengere Strafe verdienen, als die von dem Bezirksgericht auferlegte. Das Bezirksgericht wendete deshalb das niedrigste Strafmass an, weil es sich bei den beiden Angeklagten um alte Leute handelt. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte wurde ausgesprochen als die obligatorische Folge der Verurteilung der Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe, die zwei Jahre überschreitet, wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat. Aus demselben Grunde und auch deshalb, weil die Angeklagten durch ihre Tat ihre feindliche Einstellung gegenüber der volksdemokratischen Ordnung bekundeten, wurde gemäss § 47 des Strafgesetzbuches auch die Einziehung des gesamten Vermögens angeordnet. Auch die Veröffentlichung des Urteils gemäss § 54 des Strafgesetzbuches erscheint angebracht, da es erforderlich ist, die breite Öffentlichkeit über die gefährliche Tätigkeit der Dorfreichen zu unterrichten. Mit Recht hat das Gericht erster Instanz im Sinne des § 53 ein Aufenthaltsverbot ausgesprochen, da der ungestörte Aufbau des Sozialismus es erfordert, dass Leute vom Schlage der Angeklagten keinen Einfluss mehr auf die mittleren und kleinen Bauern ihres früheren Wirkungskreises ausüben können."

*(Entscheidung Nr. 23 aus der Sammlung der Entscheidung der Tschechoslowakischen Gerichte, Jahrgang 1953, Nr. 3, herausgegeben vom Obersten Gericht in Prag).*